

Aufschlüsselung der Umlagen (HEF-EBNORD):

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die nachfolgend genannten Einrichtungen und Verbrauchsstoffe auf der Baustelle bzw. an einem zentralen Übergabepunkt zur Verfügung. Nutzt der Auftragnehmer diese, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer zur pauschalen Abgeltung Abzüge in nachstehender Höhe an den Kosten der Netto - Rechnungssumme vornehmen:

Baustrom	0,2 %
<u>Bauwasser</u>	<u>0,2 %</u>
Gesamte prozentuale Umlage =	0,4 %

Ein Abzug erfolgt nicht, wenn der Unternehmer nachweislich vom Angebot, Baustrom und Bauwasser zum Pauschalbetrag zu nutzen, keinen Gebrauch gemacht hat.

Verlangt der Auftragnehmer für Baustrom / Bauwasser anstelle des pauschalen Abzugs eine Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch, hat er auf eigene Kosten einen Verbrauchsmengenzähler anzubringen, soweit die Kosten verbrauchsmengenmäßig zu erfassen sind.

Der Auftraggeber hat zudem eine kombinierte Bauleistungsversicherung abgeschlossen, welche u. a. folgende Risiken abdeckt:

- siehe Anlage: HEF-EBNORD-231211-Prämienumlage (Projektversicherung) für Bauvertrag

Die Prämie wird auf sämtliche am Bau Beteiligten umgelegt. Daher erfolgt anteilig ein Abzug in Höhe von 1 Prozent der jeweiligen Brutto-Schlussrechnungssumme.